Zur Lehre

von der

Exhibitionspflicht.

Inaugural-Dissertation

die nebst den beigefügten Thesen

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

mit Genehmigung der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

in der

Aula Leopoldina der Universität

am

20. Juli 1901, Mittags 1 Uhr

gegen die Herren Opponenten:

1. Referendar **Ulrich Gerike,**
2. Referendar **Leopold Werner**

öffentlich vertheidigen wird

Alfons Dierschke

Referendar.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1901.

Zur Lehre

von der

Exhibitionspflicht.

Inaugural-Dissertation

die nebst den beigefügten Thesen

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

mit Genehmigung der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

in der

Aula Leopoldina der Universität

am

20. Juli 1901, Mittags 1 Uhr

gegen die Herren Opponenten:

1. Referendar **Ulrich Gerike,**
2. Referendar **Leopold Werner**

öffentlich vertheidigen wird

Alfons Dierschke

Referendar.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1901.

Die Inaugural-Dissertation ist ein Teil einer Abhandlung, welche unter dem Titel „Die Vorlegung von Sachen zur Besichtigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich" als Heft 3 im VIII. Band der von Geh. Rat Professor Dr. O. Fischer herausgegebenen „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches" im Verlage von Gustav Fischer in Jena erscheinen wird.

Seinem hochverehrten Lehrer, dem o. Professor und Oberlandesgerichtsrat

Herrn Geh. Justizrat Dr. O. Fischer

in Dankbarkeit gewidmet.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0108

Inhalt.

Seite

Einleitung. § 1 1

Historischer Teil 3

I. Römisches Recht 3

1. Der Begriff exhibere, insbesondere das exhibere der actio. § 2 3

2. Alter und Entstehung der actio ad exhibendum. § 3 9

3. Voraussetzungen der actio ad exhibendum. § 4 . . 12

II. Theorie des gemeinen Rechts 18

1. Von der Glosse bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts. § 5 18

2. Glück und die Litteratur des 19. Jahrhunderts § 6 . 27

III. Landesgesetzgebungen. § 7 32

1. Preußisches Recht 32

2. Oesterreichisches Recht 33

3. Sächsisches Recht 35

Einleitung.

Begriff der Exhibitionspflicht und Begrenzung des Themas.

§ 1.

Je mehr die Fürsorge des Staates für die Allgemeinheit sich entwickelt, desto häufiger wird der einzelne zu Gunsten des öffentlichen Wohls auf die peinliche Wahrung seiner Rechtssphäre verzichten müssen. Die Rücksicht auf die salus publica erheischt vielfach Eingriffe in den Rechtskreis des einzelnen und läßt insbesondere manche Beschränkung des Eigentums gerechtfertigt erscheinen[1]). Das öffentliche Interesse legt daher beispielsweise dem einzelnen bisweilen die Pflicht auf, einen Einblick in sein Vermögen zu dulden, das er sonst sorgfältig der Kenntnis anderer zu entziehen sucht. Ein recht eklatanter Fall dieser Art ist die Pflicht zur Steuerdeklaration. Das öffentliche Interesse erheischt es auch, daß der Besitzer unter Umständen die in seinem Besitze befindlichen Sachen der Besichtigung durch andere preisgiebt. Namentlich wenn es sich um die Verfolgung von Verbrechen durch die Staatsgewalt handelt, werden die privaten Rechte nicht immer geschont werden können. Nicht nur der eines Delikts Verdächtige, sondern auch andere Personen müssen unter gewissen Voraussetzungen eine Durchsuchung der Wohnung und aller ihnen gehörigen Sachen sich gefallen lassen[2]). Daß aus Rücksicht auf die Allgemeinheit das Recht des einzelnen zurücktreten muß, mag in manchen Fällen hart erscheinen; es ist aber im modernen Staate jedenfalls dann durchaus geboten, wenn dem Verbrechen auf die Spur gekommen werden soll. Eine andere Frage ist es, ob ein solcher Eingriff in die Rechte gebilligt werden darf, wo nicht das öffentliche, sondern lediglich ein privates Interesse auf dem Spiele steht. Soll der

1) Vgl. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, § 97 und Dernburg, Die Schuldverhältnisse, § 42, S. 94, I.

2) Vgl. St.P.O. § 102 ff.

einzelne verpflichtet sein, unter Umständen einem anderen Privatmann die Besichtigung der in seinem Besitz befindlichen Sachen zu gestatten, weil sie für diesen anderen vielleicht von Wert ist?

Die Stellung der Gesetzgebungen zu dieser Frage ist im Laufe der Zeiten eine verschiedene gewesen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im 23. Titel des 7. Abschnitts seines zweiten Buches dem Besitzer einer Sache unter gewissen Voraussetzungen die Vorlegung bezw. die Duldung der Besichtigung von Sachen zur Pflicht gemacht. Es hat damit, abweichend von anderen modernen Codifikationen, eine Exhibitionspflicht statuiert. Wir haben es also hier im Gegensatz zu jenem oben skizzierten Exhibitionsrecht des öffentlichen Rechts mit einem privatrechtlichen Anspruch auf Exhibition zu thun. Das neue Recht hat sich dabei an das gemeine Recht angelehnt, welchem die römische actio ad exhibendum zu Grunde liegt. Freilich wurde mit der römischen actio ad exhibendum in vielen Fällen weit mehr erreicht als die bloße Besichtigung. Sie diente Zwecken, die mit einer Klage auf Exhibition im modernen Recht nicht realisiert werden können. Der Exhibitionsanspruch des B.G.B. deckt sich daher keineswegs mit der actio ad exhibendum. Indessen schon im gemeinen Recht hatte man sich daran gewöhnt, unter dem Exhibitionsanspruch lediglich das Recht zu verstehen, die Besichtigung einer Sache zwecks Information zu verlangen[1]). Diese Exhibition im eigentlichen Sinne soll uns lediglich interessieren. Wir scheiden dabei aber aus unserer Betrachtung gänzlich aus die Urkundenedition, die wegen ihrer großen Wichtigkeit sowohl für das Prozeßrecht als auch für das materielle Recht ihre besondere Regelung im Gesetz gefunden hat (§ 810 B.G.B. und §§ 422, 423, 429 C.P.O.) Wir wollen uns lediglich mit der Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen auch die Besitzer von anderen Sachen als Urkunden vom Gesetz verpflichtet werden, die Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder die Besichtigung zu gestatten.

Da der Exhibitionsanspruch des B.G.B. in Fortentwicklung der actio ad exhibendum entstanden ist, so bedarf es zuvor eines Blicks auf die actio ad exhibendum im römischen Recht, sowie die Entwicklung derselben im gemeinen Recht und in den Partikulargesetzgebungen.

1) Vgl. z. B. Savigny, System, Bd. V, S. 126. Unter Exhibition „wird das bloße Vorzeigen oder Darstellen einer bestimmten einzelnen Sache verstanden".

Historischer Teil.

I. Römisches Recht.

1. Der Begriff ‚exhibere‘: insbesondere das exhibere der actio[1]).

§ 2.

Exhibere[2]) (von ex und habeo) bedeutet eigentlich heraushalten oder hervorhalten. Es heißt in der römischen Laiensprache im allgemeinen: „die Gegenwart einer Sache oder einer Person veranlassen.“ In dieser Bedeutung wird es auch bisweilen von den Juristen angewendet. Jedoch hat es in den Quellen meist eine besondere Bedeutung; und die Bedeutung von exhibere als technischer Ausdruck der Juristensprache ist es, welche uns hier interessiert.

1. In diesem juristisch-technischen Sinne hat exhibere die Bedeutung von „Vor Gericht Bringen“.

So ist es vor allen Dingen ein terminus technicus im römischen Civilprozeß und hat dieselbe Bedeutung wie sistere.

Es wird von Freien und Unfreien gebraucht. Es mag zum Beweise der Hinweis genügen auf l. 17 D. 2, 4:

Eum pro quo quis apud officium cavit, exhibere cogitur,

und auf l. 24 D. 49, 14:

mandator: quem exhibere debet delator.

Ebenso ist es auch terminus technicus im strafgerichtlichen Verfahren, wo es das Vorführen des Angeschuldigten bedeutet. So lautet z. B. die Ueberschrift des Digesten-Titels 48, 3

‚De custodia et exhibitione reorum.‘

1) Vgl. hierzu Demelius, Die Exhibitionspflicht in ihrer Bedeutung für das klassische und heutige Recht, Graz 1872, § 11 und § 12.

2) S. Ingerslev, Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch.

2. Exhibere ist auch Gegenstand eines besonderen Klagerechts. Gerade diese Bedeutung, die Bedeutung des exhibere in der actio ad exhibendum, interessiert uns hier vornehmlich. Wir finden in den Quellen fünf Legaldefinitionen des exhibere, die wir zu prüfen haben[1]). Von diesen Definitionen müssen wir die des Paulus in l. 2 D. 10, 4 für das exhibere in der formula der actio in erster Linie für maßgebend halten, da gerade sie an die Spitze des Titels ad exhibendum (D. X, 4) gesetzt ist. Paulus sagt dort:

> ‚Exhibere est facere in publico potestatem, ut ei qui agat experiundi sit copia‘,

giebt also Zweck und Umfang der Exhibition dahin an, daß dem Kläger Gelegenheit gegeben werde zum experiri, d. h. zur Besichtigung und zur Einziehung von Informationen. Dies ist die Bedeutung von experiri an dieser Stelle[2]). Daß die Möglichkeit einer Besichtigung oder Untersuchung als Zweck der Exhibition hingestellt werden soll, erhellt insbesondere aus dem Vergleich mit den beiden von Ulpian herstammenden Definitionen.

L. 3 § 8 D. 43, 5 sagt uns:

> Quid sit exhibere, videamus. Exhibere hoc est materiae ipsius adprehendendae copiam facere

und l. 3. § 8 D. 43, 29 sagt:

> Ait praetor ‚exhibeas‘. Exhibere est in publicum producere et videndi tangendique hominis facultatem praebere: proprie autem exhibere est extra secretum habere.

Der Umstand, daß in den Erklärungen des Ulpian beidemal als Zweck des exhibere ein „Besichtigen“ bezw. ‚ein Untersuchen‘ hingestellt ist, spricht dafür, daß das experiri in l. 2 D 10,4 nicht klagend vorgehen, wie vielfach angenommen wird, sondern sich informieren heißt. Die copia experiundi ist identisch mit der copia adprehendendae materiae und mit der facultas videndi tangendique hominis, wie Demelius richtig betont hat. Das exhibere der actio heißt somit: „eine Sache zwecks Besichtigung vor Augen führen.“ Ebenso wird auch das exhibere in l. 22 D. 50, 16 (von Gajus)

1) l. 2 D. 10, 4; l. 3 § 8 D. 43, 5; l. 3 § 8 D. 43, 29; l. 22 D. 50, 16; l. 246 D. 50, 16.

2) Demelius hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß es sprachlich unschön wäre, an dieser Stelle in Verbindung mit qui agat das experiri für Klageführen zu gebrauchen.

— Plus est in restitutione quam in exhibitione. nam ‚exhibere' est praesentiam corporis praebere. ‚restituere' est etiam possessorem facere fructusque reddere —

und in l. 246 D. 50, 16 (von Pomponius)

— „Apud Labeonem pithanon ita scriptum est: exhibet, qui praestat eius, de quo agitur praesentiam" —

definiert, wenn auch in diesen beiden Definitionen der Besichtigungszweck nicht so scharf zum Ausdruck gebracht ist.

Nun enthält die von uns als maßgebend bezeichnete Begriffsbestimmung noch einen Punkt, der der Erörterung bedarf. Paulus bezeichnet das exhibere als ein facere ‚in publico' potestatem, und Ulpian nennt es ein in publicum producere.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob darunter ein Vorzeigen „vor Gericht" durchaus verstanden werden muß, oder ob es nicht etwa dasselbe sagen soll, wie das extra secretum in l. 3 § 8 D. 43, 29 und daher so viel bedeutet, wie „an die Oeffentlichkeit", „ans Tageslicht" bringen. Aber wenn man auch in publico mit „vor Gericht" übersetzen will, so ist es unrichtig, nun den Schluß zu ziehen, daß die Besichtigung vor Gericht im Recht Justinians und im Recht der klassischen Zeit zum Wesen der Exhibition gehört habe. Demelius (§ 38, S. 199) erklärt, der Ort des exhibere folge schon aus dem Begriffe derselben. „Ist exhibere ein facere in publico potestatem etc., so ist der Ort der Vorweisung die Stätte desjenigen Gerichts, vor welchem die actio ad exhibendum stattfindet. Daraus folgt, daß, wenn sich die Sache an einem andern Orte befindet, sie an den Ort des Gerichts hinzuschaffen ist und zwar hinzuschaffen durch den Exhibenten." Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Denn einmal spricht dagegen schon das Fehlen dieses Begriffsmerkmals in den drei anderen von uns citierten Definitionen (l. 3 § 8 D. 43, 5 — l. 22 D. 50, 16 — l. 24 D. 50, 16). Hätte das Vorzeigen ‚vor Gericht' thatsächlich nach Ansicht der Juristen zum Begriff exhibere gehört, so hätte man ein so wichtiges Merkmal wohl nicht ohne weiteres fortgelassen. Dann aber wird uns in l. 11 § 1 D. 10, 4 ausdrücklich gesagt, daß die Exhibition nicht vor Gericht erfolgen mußte, sondern daß dort zu exhibieren sei, wo sich die Sache im Augenblick der litis contestatio befinde:

„Quo autem loco exhiberi rem oporteat vel cuius sumptibus, videamus. et Labeo ait ibi exhibendum, ubi fuerit cum lis contestaretur, periculo et inpendiis actoris perferendam perducendamve eo loci ubi actum sit."

Demelius sagt nun zu dieser Stelle, Labeo identificiere „die Frage quo loco exhibendum vollständig mit der anderen Frage cuius sumptibus“, die Antwort müsse daher dahin ausfallen, von dem Orte, wo sich die Sache zur Zeit der l. e. befindet, werde sie auf Gefahr und Kosten des Klägers an den Gerichtsort geschafft, und nur insofern gehe die Verpflichtung des Exhibenten nicht über den Ort ubi res est hinaus. Indessen erscheint uns diese Erklärung nicht nur gekünstelt, sondern sie widerspricht geradezu dem klaren Wortlaut.

Somit kommen wir zu dem Ergebnis: Exhibere bedeutete im klassischen Recht und im Recht Justinians ‚vorzeigen bezw. vor Augen führen zwecks Besichtigung‘. Exhibiert wurde dort, wo sich die Sache im Augenblick der litis contestatio befand. Sollte sie vor Gericht gebracht werden, so erfolgte der Transport zur Gerichtsstätte auf Kosten und Gefahr des Klägers.

Der scheinbar aus der Definition des Paulus und der einen Definition Ulpians sich dann ergebende Widerspruch, wenn man unter publicum in diesen Stellen die Gerichtsstätte versteht, wird beseitigt, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich hier um Reminiscenzen an den Begriff exhibere der vorklassischen Periode handelte. Im alten Recht wurde mit der actio ad exhibendum, wie uns die Entstehungsgeschichte dieser Klage zeigen wird, nur ein ‚Vor-Gericht-bringen‘ begehrt[1]). Exhibiert mußte vor Gericht werden. Als die actio ad exhibendum aber allmählich anderen Zwecken dienstbar gemacht wurde, fiel das Erfordernis „vor Gericht“, weil dem Bedürfnis nicht mehr entsprechend, fort. Damit änderte sich der Begriff exhibere.

3. Vielfach wird angenommen, das exhibere in der actio habe bisweilen auch die Bedeutung von ‚herausgeben‘ gehabt[2]). Und in der That wurde mit der actio a. e. in vielen Fällen ein Erfolg erzielt, der weit über die bloße Vorzeigung einer Sache hinausging. So wurde mit unserer actio die Herausgabe einer Sache erreicht, die durch Zufall, z. B. durch Natureignisse, in fremden Besitz gekommen war. Vgl. l. 5 § 5 D. 10, 4[3]):

> „Sed et si de ruina aliquid in tuam aream vel in tuas aedes deciderit, teneberis ad exhibendum, licet non possideas.“

1) Hier mag diese Andeutung genügen. Näheres s. § 3 und § 4.
2) Vgl. Heumann, Handlexikon, exhibere unter 2.
3) Vgl. auch l. 9 § 1, l. 15 D. 10, 4 — l. 25 D. 19, 1 — l. 16 D. 19, 5.

Es wird aber auch Herausgabe erzielt bei Sachen, die jemand auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht hat. So z. B. in l. 1, § 6 D. 43, 16:

„Illud utique in dubium non venit interdictum hoc ad res mobiles non pertinere: nam ex causa furti vel vi bonorum raptorum actio competit: potest et ad exhibendum agi."

Sie ging auch auf Ersatz gegen den ‚qui dolo fecit quominus possideret'. Das sagt unter anderem Ulpian in l. 9 pr. D. 10, 4:

„Julianus scribit: si quis hominem quem possidebat occiderit sive ad alium transtulerit possessionem sive ita rem corruperit ne haberi possit, ad exhibendum tenebitur, quia dolo fecit quominus possideret."

Wir haben es also hier mit einer restitutorischen Wirkung unserer actio zu thun, es wäre aber unrichtig, wenn wir annehmen wollten, daß deshalb plötzlich das exhibere eine andere Bedeutung erhalten habe. Es ist nicht denkbar, daß bei Anwendung derselben formula[1]) das exhibere bald die eine, bald die andere Bedeutung gehabt habe. Es wird außerdem ausdrücklich in den Quellen bezeugt, daß exhibere und restituere verschiedene Begriffe sind[2]). In den genannten Fällen ging das Begehren auf eine bloße Besichtigung zur Information. Wenn Restitution erfolgte, so geschah dies nicht auf Grund des arbitrium des iudex, sondern die Restitution erfolgte freiwillig. Das läßt sich in allen Fällen, wo es sich um Abholung einer zufällig in den Besitz des Gegners geratenen Sache handelt, ganz einfach erklären. Der Gegner machte ja gar kein Recht auf die Sache geltend, wird also allemal nicht bloß exhibiert, sondern freiwillig restituiert haben. Aber auch dann ist der Erfolg der Restitution erklärlich, wenn sich der Beklagte schon im Laufe des exhibitorischen Verfahrens überzeugt, daß die Aussicht, einer bevorstehenden Vindikation des Gegners erfolgreich Widerstand zu leisten, nicht vorhanden sei. So erklärt es sich, daß das Resultat unserer actio häufig nicht bloß Exhibition, sondern Restitution war. Vergegenwärtigen wir uns, daß infolge des summatim cognoscere das Beweisverfahren vereinfacht war, so wird

1) Die von Lenel rekonstruierte Formel lautet: „quod $A^s A^s$ Stichum hominem ex jure Quiritium suum esse ait, quidquid, ut eo nomine recte experiri possit, $A^0 A^0$ exhiberi opertet, quod $N^s N^s$ possidet dolove malo eius factum est, quo minus possideret, si arbitratu tuo $A^0 A^0$ non exhibebitur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, judex, $N^m N^m A^0 A^0$ c. s. n. p. a."
Vgl. Lenel (Otto), Das Edictum Perpetuum, Leipzig 1883, S. 175.
2) Vgl. l. 22 D. 50, 16 vollständig, citiert S. 5.

es einleuchten, daß die Aussicht, auf kürzerem Wege dasselbe Resultat zu erreichen, manchen veranlaßt hat, es mit der a. a. e. anstatt mit der rei vindicatio zu versuchen.

Ebenso erklärt die condemnatio pecuniaria im römischen Prozeß die Anwendung der a. a. e. in dem Falle, in dem der Besitzer der Sache sich derselben in doloser Weise entäußert hatte. In diesem Falle konnte ja der Besitzer dem ihm durch das arbitrium gestellten Ansuchen, zu exhibieren, nicht nachkommen. Er wurde dann zur Geldzahlung verurteilt. Und auch hier gab man, da das Resultat dasselbe war, der schneller zum Ziele führenden actio a. e. den Vorzug. Es handelt sich in allen diesen Fällen um einen über das eigentliche Begehren hinausgehenden Erfolg der Klage und dadurch entstandene Funktionen derselben, die der heutigen Exhibitionsklage nicht eigen sind, da sie nur in Besonderheiten des römischen Prozesses begründet waren[1]). Diese Funktionen interessieren uns daher gar nicht. Wichtig war es dagegen, zu konstatieren, daß das Begehren immer auf Vorweisung zur Besichtigung und Orientierung gerichtet war. Unter welchen Voraussetzungen dieses Begehren gestellt werden konnte bezw. kann, das zu prüfen, ist unsere eigentliche Aufgabe. Die viel besprochene Frage, unter welchen Voraussetzungen das römische Recht die a. a. e. gewährte, werden wir indessen nur richtig beantworten können, wenn wir Entstehung und Entstehungsgrund unserer Klage einer kurzen Betrachtung unterziehen.

1) Wenn auch für den Besichtigungsanspruch im modernen Recht nur die actio ad exh. in ihrer präparatorischen Funktion vorbildlich gewesen ist, und wir uns im wesentlichen daher auch nur diese Funktion beschäftigen wird, so sei doch der Vollständigkeit halber im folgenden auf die übrigen Funktionen aufmerksam gemacht. Die Klage fand außer als präparatorische, um dem Besichtigungsbegehren zu genügen, noch Anwendung:

1. als actio ad separandum, um Trennung verbundener Sachen zu erzielen (l. 6, 7 §§ 1 u. 2 D. 10, 4. l. 23 § 5 D. 6, 1. l. 7 § 10 D. 41, 1);
2. um ein tollere pati zu erzielen, wenn bewegliche Sachen auf ein fremdes Grundstück geraten waren (l. 5 § 5 l. 9 § 1; l. 15 D. 10, 4);
3. infolge der Eigenart des römischen Prozesses, wie oben gezeigt, in gewissen Fällen, um
   a) ein restituere,
   b) Schadensersatz

   zu erzielen.

2. Alter und Entstehung der actio ad exhibendum.

§ 3.

Ob die a. a. e. civilen oder prätorischen Ursprungs ist, darüber sind von jeher die Ansichten geteilt gewesen. Glück[1]) schließt sich der Ansicht Anton Faber's an, daß die a. a. e. eine Civilklage sei, wenn sie wegen einer Civilklage angestellt sei, dagegen eine prätorische, wenn sie wegen einer prätorischen Klage angestellt sei. Seine Ansicht dürfte somit darauf hinauslaufen, daß die Klage civilen Ursprungs ist, dagegen durch den Prätor analoge Ausdehnung gefunden hat.

Dagegen ist Savigny der Ansicht, daß sie prätorischen Ursprungs sei. Neuerdings ist von Demelius wieder die Ansicht vertreten worden, die actio gehöre dem ius civile an[2]). Es lohnt sich, dieser Frage näher zu treten. Denn die Geschichte der Entstehung der actio a. e. wird uns auch manchen Aufschluß über ihr Wesen geben. Ich möchte mich der Ansicht, daß sie civilen Ursprungs ist, anschließen, und zwar hauptsächlich auf Grund der von Wlassak angestellten Untersuchungen[3]). Wlassak hat sich die Mühe gemacht, sämtliche Quellenstellen, in denen die actio a. e. erwähnt wird, darauf hin zu untersuchen, ob sie einen Ausspruch enthalten, der als Hindeutung auf ein Edikt über diese Klage gelten könnte. Es finden sich sonst sprachliche Wendungen, die nachweisbar nur mit Beziehung auf das Edikt gebraucht werden. Aber mit Bezug auf die actio ad exhibendum wird von den Juristen an keiner Stelle eine solche Wendung gebraucht. Dieses Fehlen jeder Hindeutung dürfen wir kaum für einen Zufall halten. Sollen wir nun aber annehmen, daß die actio a. e. eine actio praetoria ist, welche durch das Edikt nicht versprochen ist? Das wäre zu unwahrscheinlich. Das Fehlen jeder Anspielung auf das Edikt spricht also für den civilen Ursprung der Klage.

Halten wir uns dies vor Augen, so wird uns auch klar werden, welchem Bedürfnis die actio ad exhibendum ihre Entstehung verdankt. Ulpian sagt in l. 1 D. 10, 4:

> „Haec actio perquam necessaria est et vis eius in usu cottidiano est et maxime propter vindicationes inducta est."

1) Vgl. Glück, Pandekten, Bd. XI, S. 191.
2) Savigny, System V, § 223, S. 130; Demelius, § 5, S. 19 ff.
3) Wlassak, Edikt und Klageform, S. 127.

Ulpian sagt uns hier, daß unsere actio sehr nötig ist und daß sie der Vindikation wegen eingeführt ist; warum sie aber für die Vindikation erforderlich war, sagt er nicht. Vergegenwärtigen wir uns nun das Verfahren bei der rei vindicatio[1]! Der ältere Vindikationsprozeß setzte Gegenwart der zu vindizierenden Sache vor Gericht voraus. Damit Verwechselungen vorgebeugt wurde, sollte der Vindikant den Streitgegenstand deutlich bezeichnen, er sollte die Hand auf ihn legen. Nur so konnte er die feierliche Erklärung abgeben: „Hanc rem meam esse ex iure quiritium aio." Dabei war es Aufgabe des Vindikanten, das Streitobjekt vor Gericht zu schaffen, wie es bei den persönlichen Klagen Sache des Klägers war, den Beklagten herbeizuführen. Beides war ursprünglich ganz der eigenen Kraft des Klägers überlassen. Hierdurch war ihm häufig eine beinahe nicht lösbare Aufgabe gestellt. Demjenigen, der nun eine actio in personam anstellte, wurde durch Aufstellung verschiedener Rechtsmittel[2] allmählich Unterstützung zu teil. Damit nun der Vindikant nicht schlechter gestellt war, als der persönliche Klage Erhebende, mußte auch für ihn ein Rechtsmittel ausfindig gemacht werden, welches ihm die Durchführung seines Anspruchs im Prozeß erleichterte. Dazu wurde die actio ad exhibendum eingeführt. Hierdurch wurde die Pflicht des Klägers, das Streitobjekt vor Gericht zu bringen, auf den Beklagten abgewälzt[3]. Die actio ad exhibendum war nämlich eine persönliche Klage[4].

Wer also in rem klagen will, kann durch Anstellung dieser actio personalis den Beklagten zwingen, die Sache in iure zu produzieren, also dorthin zu bringen, wo sie hinzubringen sonst des Klägers kaum ausführbare Aufgabe gewesen wäre.

Diese von Bekker aufgestellte Hypothese hat einen ganz außerordentlichen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich[5].)

---

1) S. Bekker, Die Aktionen des römischen Privatrechts, Bd. I, Cap. IV S. 225 ff.

2) S. Bekker a. a. O.

3) Dem mittels actio in personam Klagenden gab das Recht der XII Tafeln Zwangsmittel gegen den widerspenstigen Beklagten. Folgte der Gegner der in ius vocatio des Klägers nicht, so durfte der Kläger Hand an ihn legen und ihn mit Gewalt vor den Prätor bringen. Durch die actio ad exh. wurde nun dem mittels einer actio in rem Klagenden das Hülfsmittel der in ius vocatio zu teil. Vgl. Keller, Der römische Civilprozeß, § 46.

4) l. 3 § 3 D. 10, 4: „Est autem personalis haec actio . . .

5) Demelius teilt Bekkers Ansicht, daß die a. a. e. eine Civilklage sei, ist aber nicht der Meinung, daß sie dem oben angeführten prozessualen Be-

Danach verdankt die actio ad exhibendum ihre Entstehung einem rein prozessualen Bedürfnis, das in der Gestaltung des alten Prozeßverfahrens seinen Grund hatte[1]).

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit der Bekker'schen Hypothese über die Entstehung der actio ad exhibendum möchte ich in der Funktion unserer actio ad separandum sehen.

Waren bewegliche Sachen verschiedener Eigentümer so verbunden, daß ihre Trennung möglich war, so war die Vindikation nicht eher zulässig, als bis die Trennung erfolgt war[2]). Diese Trennung wurde erzielt mittels der actio ad exhibendum.

Paulus sagt in l. 6 D 10, 4:

„Gemma inclusa auro alieno vel sigillum candelabro vindicari non potest, sed ut excludatur ad exhibendum agi potest . . .[3])".

Warum ist es die a. a. e., mit der hier auf Trennung geklagt wird? Hier zeigt sich meines Erachtens noch deutlich der Anklang an die Entstehung unserer Klage. Wurde nämlich der Besitzer der verbundenen Sachen mittels der a. a. e. darauf belangt, die Sache, welche vindiziert werden sollte, vor Gericht zu bringen, so mußte er erst die Trennung vornehmen, um die selbständige Existenz

dürfnis ihre Entstehung verdankt (vgl. namentlich S. 254, Anm. 5). Gründe gegen die Richtigkeit der Bekkerschen Hypothese führt er nicht an; nur glaubt er die Entstehung hinlänglich erklären zu können durch das Bedürfnis, die Identität festzustellen, ehe man vindizierte, ein Bedürfnis, das bei der Bedeutung der Sklaven als Verkehrsobjekte im Altertum besonders groß gewesen sei (S. 68 ff.). Dieser Hinweis auf das häufige Vorkommen der gerade bei Sklaven nicht leichten Vindikation erklärt wohl den cottidianus usus der actio a. e., nicht aber manche andere prozessuale Eigentümlichkeit der actio ad exhibendum, insbesondere nicht ihre Funktion als actio ad separandum. „Im römischen Prozeß muß also noch ein besonderer Rechtssatz gegolten haben, der die Notwendigkeit der actio a. e. für die Vindikation erzeugt hat . . . . Und das ist doch wohl der Satz, daß die Vindikation nur in re praesenti vollzogen werden konnte." Wendt, Pandekten, § 284, S. 670. Die a. a. e. hatte also die Aufgabe, das Klageobjekt vor Gericht zu schaffen.

1) So auch Girodon, De l'action ad exhibendum, S. 8: „De cette rigueur il résultait que si le défendeur s'obstinait à cacher l'objet litigieux, il paralysait la poursuite dont il était menacé et rendait toute action réelle impossible. Il fallut donc trouver de bonne heure le moyen de briser son injuste résistance: ce moyen fut l'action ad exhibendum."

2) „Deswegen muß Kläger mit der actio ad exh. erst Trennung erzwingen, weil er vorher von der verbundenen Sache mit Grund nicht sagen kann res mea est" (Demelius, S. 58).

3) Vgl. l. 7 §§ 1, 2 D. 10, 4; l. 23 § 5 D. 6, 1; l. 7 § 10 D. 41, 1. Unger in Iher. Jahrb., Bd. XXXIII, Handeln auf fremde Gefahr, S. 310 ff.

herzustellen. Erst dann war es ja möglich, die bestimmt individualisierte Sache in iure zu produzieren. Der Vindikant erreichte also mit seiner auf ‚Vor-Gericht-bringen' zwecks Besichtigung bezw. Information abzielenden Klage auch gleichzeitig die Trennung. Später fiel nun das Erfordernis des ‚Vor-Gericht-bringens' fort, es blieb aber das Erfordernis der Trennung bestehen. War früher Trennung Mittel zum Zweck, nämlich das Mittel, die bestimmt individualisierte Sache vor Gericht zu bringen, so war später die Trennung der Zweck der actio a. e. in diesem Falle.

Wir können aber diese Funktion unserer actio nur dann verstehen, bezw. nur dann eine Erklärung dafür finden, warum sie gerade diesem Zwecke diente, wenn wir die Richtigkeit der Bekker'schen Behauptungen annehmen.

3. Voraussetzungen der actio ad exhibendum.

§ 4.

Die Betrachtung über die Entstehung der actio ad exhibendum hat uns gezeigt, daß sie eine prozessuale Notwendigkeit zur Vorbereitung der Vindikation bildete. Voraussetzung für die Gewährung unserer actio ist mithin im älteren römischen Recht eine bevorstehende rei vindicatio. Nur der konnte ad exhibendum klagen, der eine bewegliche Sache vindizieren wollte; denn auch nur bei beweglichen Sachen war das „Vor-Gericht-bringen" möglich und für den Vindikationsprozeß nötig.

Da infolge der weiteren Entwicklung des Gerichtsverfahrens die Vorführung des Streitgegenstands vor Gericht aufhörte, notwendiges Erfordernis der Vindikation zu sein, fiel das prozessuale Bedürfnis, dem unsere actio ihre Entstehung verdankt, fort. Aber wenn auch der Kläger nicht mehr verpflichtet war, das Streitobjekt vor Gericht zu schaffen, um durch Berührung desselben festzustellen, daß es auch dasjenige sei, das er für sich in Anspruch nehmen wollte, so blieb doch immerhin das Bedürfnis nach Exhibition vor der Anstrengung der Vindikationsklage bestehen. Ehe man sich auf den Vindikationsprozeß einließ, wollte man doch häufig gern feststellen, ob die im Besitze des Gegners befindliche Sache auch thatsächlich mit derjenigen identisch sei, welche man vindizieren wollte. „Auf gut Glück zu vindizieren und dann erst im Beweis-

verfahren vom eigenen Unrecht überzeugt zu werden, das wird auch nach Wegfall des sacramentum und ohne drohende Prozeßkosten mancher gescheut haben[1]." Wer sich nicht vorher von der Identität überzeugte, riskierte Abweisung mit seiner Klage. Wie groß aber gerade im römischen Verkehrsleben das Bedürfnis nach Konstatierung der Identität war, wird uns, wie Demelius zutreffend ausführt, erst klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Streitobjekte meist Sklaven waren. Ist ja doch der Sklave das typisch wiederkehrende Formelbeispiel für die rei vindicatio. Gerade aber bei Sklaven war zur Feststellung der Identität eine genaue Besichtigung nötig, da sonst Wechsel der Kleidung, der Haartracht oder des Namens Verwechselungen leicht möglich erscheinen ließen.

Die actio a. e. wurde also aus Gründen der aequitas auch fernerhin gewährt, als der prozessuale Grund für ihre Einführung in Wegfall gekommen war. Voraussetzung blieb die Absicht, die rei vindicatio anzustrengen. Daher kehrt auch als iudicium directum, d. h. als Hauptklage, welche durch die Exhibition vorbereitet werden soll, ständig die Vindikation in den von den Juristen angeführten Fällen wieder. Indessen das Bedürfnis nach Exhibition machte sich auch in manchen anderen Fällen geltend. Nicht nur, wo es sich um Vorbereitungen einer Vindikation handelte, sondern auch zur Vorbereitung anderer Klagen erschien eine Besichtigung des Streitobjekts wünschenswert[2]. Es wurde daher von der Voraussetzung der rei vindicatio als iudicium directum abgesehen, und unsere actio wurde auch dem zu teil, der irgend eine andere dingliche Klage geltend machen wollte.

> „Est autem personalis haec actio et ei competit, qui in rem acturus est qualicumque in rem actione, etiam pigneraticia Serviana sive hypothecaria, quae creditoribus competunt (l. 3 § 3). Sed et usum fructum petituro competere ad exhibendum Pomponius ait (l. 3 § 4)."

Wird aber immer eine actio in rem als iudicium directum vorausgesetzt oder genügt auch ein obligatorischer Anspruch, und in welchen Fällen? Die Quellen geben uns eine Anzahl Beispiele, in denen die actio a. e. Platz greift, ohne daß im Hintergrunde eine actio in rem als iudicium directum steht; jedoch die Grenzen

1) Demelius, S. 68 und Anm. 5 auf S. 10 der Abhandl. So erklärt sich auch der cottidianus usus, den Ulpian in l. 1 D. 10, 4 erwähnt.
2) Vgl. l. 3 § 1: Qui ad exhibendum agit, non utique dominum se dicit nec debet ostendere cum multae sint causae ad exhibendum agendi.

für eine weitere Ausdehnung des Anwendungsgebietes der actio a. e. werden nicht scharf gezogen.

Zunächst soll mit unserer Klage auch der gehört werden, der mittels eines Interdikts klagen will[1]).

> l. 3 § 5: „Sed et si quis interdicturus rem exhiberi desideret audietur."

Auch die Vorbereitung einer Noxalklage soll als Grundlage unserer actio genügen[2]).

> l. 3 § 7: „Si quis noxali iudicio experiri velit, ad exhibendum ei actio est necessaria."

Schließlich wird sie auch demjenigen gewährt, der durch ein Wahlvermächtnis bedacht ist, um die Wahl vorzubereiten[3]).

> l. 3 § 6: „Item si optare velim servum vel quam aliam rem, cuius optio mihi relicta est, ad exhibendum me agere posse constat, ut exhibitis possim vindicare."

Soweit geben uns die Quellen mit Bestimmtheit Aufschluß. Wie weit aber darüber hinaus die actio a. e. Anwendung findet, ist nicht genau fixiert; insbesondere erscheint es zweifelhaft, ob jeder obligatorische Anspruch unsere Klage begründen kann.

Allerdings wird an einigen Stellen die actio a. e. jedem zugeschrieben, der ein Interesse[4]) an der Besichtigung der Sache hat:

> L. 3 § 9 sagt: „Sciendum est autem non solum eis quos diximus competere ad exhibendum actionem, verum ei quoque, cuius interest exhiberi: iudex igitur summatim debebit cognoscere an eius intersit, non an eius res sit, et sic iubere vel exhiberi, vel non, quia nihil interest.
>
> l. 3 § 12 .... omnibus igitur ad exhibendum actio competit, quia omnium interest exhiberi hominem;

und in l. 19 sagt Paulus:

> „Ad exhibendum possunt agere omnes quorum interest.

Indessen Paulus schränkt die Wirkung seines in l. 19 ge-

1) Nach Demelius nur wegen des interdictum utrubi (s. S. 157).

2) Vgl. auch l. 12 § 2 D. 10, 4.

3) Vgl. auch l. 3 § 10 D. 10, 4 u. l. 3 u. l. 4, namentlich aber l. 8 § 3 D. 33, 5. Brinz, Pandekten II, 2, § 324 meint wohl nicht mit Unrecht, daß die a. a. e. nur zur Vorbereitung eines Vindikationslegats, also auf Grund einer künftig möglichen Vindikation gegeben wurde (II, S. 682 u. 683). Im Justinianischen Recht fiel daher auch diese Funktion hinweg, da dem Legatar nicht bloß eine dingliche, sondern auch eine persönliche Klage zustand und er mit der actio ex testamento Vorlegung der Erbschaftssachen verlangen konnte (Unger, S. 309).

4) Vgl. auch l. 7 § 7; l. 13 und l. 19 D. 10, 4.

thanen Ausspruches selbst sogleich ein, da er sich selbst wohl bewußt ist, daß die Bezeichnung cuius interest eine zu allgemeine ist zur Bestimmung der Voraussetzung der actio a. e. Er will daher, daß sein Ausspruch nicht dem Wortlaut nach, sondern seinem Sinne nach aufgefaßt werde. Nur in gewissen Fällen hält er das Interesse an der Exhibition des Rechtsschutzes für würdig[1]).

An einer anderen Quellenstelle wird dann ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein weiteres Erfordernis für eine actio ad exhibendum jedenfalls immer ein im Hintergrund stehendes iudicium directum (actio directa) sei. Nur dann wird dem Kläger das genügende Interesse zur a. a. e. nicht abgestritten, wenn er wahrscheinlich macht, daß er das Recht und die Absicht hat, die im Hintergrunde stehende actio directa anzustrengen.

Dies wird ausdrücklich von Ulpian betont, indem er dem diesbezüglichen Ausspruch des Neratius Anerkennung zollt. Es heißt in l. 3 § 11 D. 10, 4:

> eleganter igitur definit Neratius iudicem ad exhibendum hactenus cognoscere, an iustam ac probabilem causam habeat actionis, propter quam exhiberi sibi desideret[2]).

Somit wird uns durch die Quellen bekundet, daß Voraussetzung unserer Exhibitionsklage ein Interesse und eine bevorstehende actio sind[3]), daß das Interesse nur berechtigt ist, welches durch eine im Hintergrunde stehende actio directa begründet wird. Damit ist uns aber noch nicht gesagt, durch welche actiones ein solches Interesse begründet wird; insbesondere wird dadurch nicht entschieden, ob auch jede persönliche Klage für unsere actio genügt.

1) l. 19 lautet vollständig: „Paulus libro quarto epitomarum Alfeni: Ad exhibendum possunt agere omnes, quorum interest. sed quidam consuluit, an possit efficere haec actio, ut rationes adversarii sibi exhiberentur, quas exhiberi magni eius interesset. respondit non oportere ius civile calumniari neque verba captari, sed qua mente quid diceretur, animadvertere convenire. nam illa ratione etiam studiosum alicuius doctrinae posse dicere sua interesse illos aut illos libros sibi exhiberi, quia si essent exhibiti, cum eos legisset, doctior et melior futurus esset."

2) Andere wollen das propter quam nicht auf actio, sondern auf causa beziehen. So anscheinend auch Bekker. — Gegen diese Auffassung wendet sich mit Recht Demelius, S. 28 Anm. 1.

3) Es war nicht erforderlich, daß die actio directa schon nata war. Vielmehr sollte ja meist durch die Exhibition erst die Möglichkeit gegeben werden, die Gewährung der actio vom Prätor zu erbitten. Es genügte also als actio directa auch eine zukünftige noch ungewisse actio.

Unzweifelhaft — das hat schon der Blick auf den Werdegang unserer Klage ergeben — ist von dem anfänglichen Erfordernisse der Vindikation als Grundlage Abstand genommen worden. Daß die anfangs eng gezogenen Grenzen der Voraussetzungen allmählich weiter gezogen worden sind, zeigt auch der Aufbau des Digestentitels X, 4. Ausgangspunkt bildet die Vindikation als Grundlage des Exhibitionsanspruchs. „Aber von diesem Ausgangspunkt schreitet die Erörterung in fr. 3 bewußt zu einer Verallgemeinerung fort[1].)" Aber wie weit geht diese Verallgemeinerung? Von der Vindikation wird auf andere actiones in rem übergegangen. Bedeutet aber der in § 9 desselben Fragments gebrachte Ausspruch noch einen weiteren Schritt auf diesem Wege? Liegt in den Worten „non solum eis quos diximus competere ad exhibendum actionem, verum ei quoque, cuius interest exhiberi" der Hinweis, daß nach Ansicht der römischen Juristen auch jede persönliche Klage zur Begründung des Exhibitionsinteresses genügte? Oder deuten nicht vielleicht die Worte desselben Paragraphen: „iudex igitur summatim debebit cognoscere, an eius intersit, non an eius res sit" an, daß nur von dem Erfordernis der Eigentumsklage Abstand genommen ist und auch noch andere dingliche Klagen als die genannten das Exhibitionsinteresse begründen können?

Brinz[2]) will in einem Ausspruch der Quellen einen ausdrücklichen Beweis dafür finden, daß ein Forderungsrecht das zur Gewährung der actio a. e. nötige Interesse nicht begründen könne. In l. 15 D. 12, 4 hat Kläger eine Forderung (dare oportere), aber kein Eigentum und darum keine actio a. e. — Thatsache ist, daß in dem ganzen Titel X, 4 der Digesten kein Fall angeführt ist, der positiv die Begründung einer actio ad exhibendum durch eine actio in personam als actio directa zum Ausdruck brächte.

Wir kommen somit, wie Bekker, zu dem Resultat, daß eine genaue Begrenzung für die weitere Ausdehnung der actio ad exhibendum in den Quellen nicht gegeben ist. Die Juristen sind über das Prinzip der Erweiterung nicht ins Klare gekommen. „Julian und Ulpian begnügen sich sporadisch Fälle anzuführen, wo die actio ad exhibendum zulässig oder unzulässig ist und Paulus wird grob — non oportere ius civile calumniari — gegen die, welche sich auf die von ihm mangelhaft gegebene Regel stützen möchten"[3]).

1) Wendt, § 283.
2) Vgl. Brinz a. a. O.
3) Bekker, S. 227 Anm. 50.

„Diese Unfindbarkeit einer auch nur annähernd genügenden Definition beweist, daß die späteren Ausweitungen mit dem ursprünglichen Gedanken nichts zu thun und zu schaffen haben."

Das Ergebnis unserer Betrachtungen über die Voraussetzungen der actio ad exhibendum im römischen Recht möchte ich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Klage auf Exhibition konnte nur von demjenigen angestrengt werden, der ein Interesse an der Exhibition hatte. Dieses Exhibitionsinteresse konnte nur begründet werden durch eine im Hintergrunde stehende oder doch zukünftig möglicherweise zu erwartende actio, die actio directa (iudicium directum). Nicht erforderlich ist, daß schon actio nata est.

Actio directa ist in der Regel die rei vindicatio oder eine actio in rem. Wie weit andere actiones, insbesondere persönliche Klagen als solche fungieren können, ist nach den Quellen nicht sicher festzustellen. Ueber die Existenz des Exhibitionsinteresses sollte der iudex summatim kognoscieren[1]).

1) Vgl. Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse, Kap. IV—VII, namentlich S. 12, 240 ff. u. 358 ff.; Demelius, S. 163 ff. Die Bedeutung des summatim cognoscere ist nicht unbestritten. Der Ausdruck kommt in den Quellen an 12 Stellen vor (D. 10, 4, 3, 9; 25, 3, 5, 8; 37, 10, 3, 4; 37, 9, 1, 14; 42, 1, 15, 4; 36, 4, 3, 1; 46, 5, 1, 9; 11, 1, 9, 6; 5, 3, 7, 1; 9, 2, 40; C. 7, 65, 1 u. 3, 19, 2). Für uns kommt es nur darauf an, die Bedeutung des summatim cognoscere bei der Exhibitionsklage festzustellen.

Die summarische Kognition bedeutet weder eine bestimmt ausgeprägte Prozeßform, noch auch eine besondere Form des Beweisverfahrens. „Der Begriff summatim cognoscere bezieht sich darauf, was Gegenstand der Kognition ist, keineswegs enthält er etwas Besonderes in Bezug auf die Frage, wie und wodurch der Beweis des klägerischen Interesses zu führen ist" (Demelius, S. 165). Gegenstand der Kognition sollen nur die wesentlichen Punkte sein. Der Kläger soll dem iudex den Exhibitionsgrund und den Sachzusammenhang angeben, aus welchem der iudex ermessen kann, ob Kläger an der Vorweisung ein rechtliches Interesse hat. Das ist, wie Demelius S. 32 richtig ausführt, der Sinn der sonst unverständlichen Stelle l. 3 pr.:

> „In hac actione actor omnia nosse debet et dicere argumenta rei, de qua agitur".

Es wird vom Kläger nicht der Beweis aller Voraussetzungen des iudicium directum verlangt, er soll aber alle die Thatsachen anführen, aus denen sich

II. Die Theorie des gemeinen Rechts.

1. Von der Glosse bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts.

§ 5.

Die Theorie des gemeinen Rechts lehnte sich eng an die römische Lehre der actio ad exhibendum an. Deutschrechtliche Einflüsse auf die Gestaltung der Klage sind nicht nachweisbar[1]).

Man hat auch gemeinrechtlich noch verschiedene Funktionen der actio ad exhibendum unterschieden. Für den Anspruch auf Vorweisung einer Sache, den das moderne Recht Exhibitionsanspruch nennt, ist aber nur die actio ad exhibendum in ihrer vorbereitenden Funktion vorbildlich gewesen. Wir werden daher

der Richter ein Urteil bilden kann, „ob Kläger wirklich mit Ernst und ohne Unredlichkeit seine Hauptklage als bevorstehend ankündigen kann" (Demelius, S. 163) und daher ein zu berücksichtigendes Interesse an der Exhibition hat. Diese wesentlichen Thatsachen, die überhaupt Gegenstand der Kognition sind (d. h. summatim cognoscere), sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu beweisen. Vorschriften über eine erleichterte Beweisführung konnte es um so weniger geben, als für den römischen iudex grundsätzlich freie Beweiswürdigung galt. Nicht um eine „Glaubhaftmachung" handelte es sich; das summatim cognoscere ist vielmehr charakterisiert durch eine materielle Unvollständigkeit der causae cognitio, d. h. nur durch eine relative Unvollständigkeit. Unvollständig ist die cognitio nur in Bezug auf die actio directa.

1) Das deutsche Recht kennt einen der a. a. e. ähnlichen civilrechtlichen Anspruch auf Exhibition nicht. In manchen Fällen wurde derselbe Erfolg erreicht durch das Anfangverfahren. Waren nämlich Sklaven oder Vieh — leblose Sachen kommen nur in Betracht, wenn sie mit der Marke des Eigentümers gezeichnet waren — dieblich entwendet worden, so hatte der Betroffene unabhängig von der Diebsklage das Recht der Spurfolge (vestigii minatio) und die Befugnis, Hand an sie zu legen, wo immer er sie fand. Zur Verfolgung der Sache stand dem Bestohlenen, der von der Schar (trustis) der Schreimannen unterstützt wurde, das Recht der Haussuchung zu (hûssuocha). Diese Haussuchung durfte der Hausherr nicht behindern, sonst traf ihn die Strafe des Diebstahls. Blieb andererseits die Haussuchung erfolglos, so hatte der Veranstalter dem Hausherrn eine Buße zu zahlen (vgl. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, § 37, 5).

Wir finden hier also ein Recht auf eine Art Exhibition, welches jedoch an zwei wichtige Voraussetzungen geknüpft ist:

a) es entsteht nur im Falle eines Diebstahls (allerdings glaubt Schroeder, daß es auch bei Fundunterschlagung und Raub galt, obgleich die Quellen dies Verfahren nur beim Diebstahl erwähnen);

b) vorausgesetzt wird alsbaldige Spurfolge.

bei der historischen Betrachtung — obgleich namentlich die älteren Pandektisten auch der a. a. e. in ihrer Funktion als Hauptklage größere Beachtung schenken — uns nur mit der Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen die Doktrin die Anstrengung der actio ad exhibendum lediglich zum Zwecke der Besichtigung einer Sache für zulässig erachtete.

Scharf begrenzt waren auch im gemeinen Recht die Voraussetzungen, unter denen Vorzeigung verlangt werden konnte, nicht. Ganz allgemein galt als Erfordernis, daß derjenige, der Exhibition begehrt, auch ein Interesse an der Besichtigung haben müsse. Wann aber ein solches Interesse vorhanden wäre, darüber gingen die Ansichten auseinander. Da die Lehre im römischen Recht zu einer vollständigen Ausbildung nicht gelangt war, oder besser gesagt, ihre Fortbildung keinen klaren Abschluß gefunden hatte, ist es durchaus erklärlich, daß auf diesem Gebiete eine große Zahl von Kontroversen entstanden.

Es handelte sich dabei namentlich um folgende Fragen:

a) ob die actio a. e. stets eine dingliche Klage als iudicium directum voraussetzt, oder ob auch eine actio in personam die Exhibitionsklage begründen kann;
b) ob das Besichtigungsinteresse in Geld abschätzbar sein muß;
c) ob nur Exhibition beweglicher Sachen verlangt werden kann;
d) endlich, wie das Vorhandensein des Besichtigungsinteresses zu beweisen sei.

Die Fragen sind bis in die neueste Zeit verschieden beantwortet und quellenmäßig begründet worden. Es lohnt sich der Mühe, aus der Litteratur der verschiedenen Epochen einige Proben für die Art ihrer Behandlung anzuführen [1]).

Die Glosse.

Den Glossatoren war die Geschichte der Entstehung und weiteren Entwicklung der actio ad exhibendum nicht bekannt; sie konnten daher auch eine befriedigende Erklärung für ihre häufige

1) Der Darstellung der Theorie des älteren gemeinen Rechts sind zu Grunde gelegt: Böhmer, J. H., Introductio in jus Digestorum, 11. Aufl., 1767; Cujacii Operarum Tom. V, Neapel 1758; Donellus, Opera omnia Lucae, 1764, Bd. V; De iure civili, Lib. XX, Cap. IX; Lauterbach, Collegium Pandectarum, Bd. I, 6. Aufl., Tübingen 1784; Stryk, Specimen usus moderni, 5. Aufl., Magdeburg 1723; Voet, Commentarius ad Pandectas, 1698; Wesenbeck, Commentarii in Pandectas 1649.

Anwendung im römischen Recht nicht finden. Die Glosse begnügt sich damit, die l. 1 D. 10, 4 dahin zu interpretieren, daß die a. a. e. sehr nützlich sei; warum sie aber nützlich sei, dafür wird ein triftiger Grund nicht angegeben:

> necessaria, id est utilis, quia alias non potest commode agi.

Bei der völligen Unkenntnis des historischen Werdegangs unserer Klage waren die Glossatoren daher nicht in der Lage, ein klares System in die Lehre von der a. a. e. zu bringen. Eine befriedigende Antwort auf die Frage, ob zur Exhibition immer eine actio in rem vorausgesetzt wird, oder ob auch auf Grund einer actio in personam die a. a. e. angestrengt werden kann, finden wir in der Glosse nicht. Zu l. 3 § 9 wird die Erklärung gegeben: interest ex aliis causis non praedictis, und es werden als aliae causae, um derentwillen Exhibition begehrt werden darf, das interdictum quod metus causa und das interdictum utrubi angeführt: ob aber durch jeden persönlichen Anspruch auf eine Sache eine causa exhibitionis gegeben wird, darüber spricht sie sich nicht aus.

Ferner wird von der Glosse gefordert, daß das Besichtigungsinteresse in Geld schätzbar sei. Der Grund für die Abweisung des wißbegierigen studiosus in l. 19 wird vor allem darin gefunden, daß das bei ihm in Frage kommende Interesse kein Vermögensinteresse sei:

> pro hac enim doctrina licet sua interest, non agitur: quia non est pecuniarium interesse: . . . . . cum sit inaestimabilis scientia: . . . . . sed aliud, si esset doctrina in pecuniario commodo.

Die Exhibition kann nur bei beweglichen Sachen in Frage kommen; aus diesem Grunde sei auch das interdictum uti possidetis als causa exhibitionis nicht geeignet, cum enim illud ad immobilia tantum datur.

Auch darüber, wie der Beweis zu führen sei, enthält die Glosse nichts Näheres; zur Erläuterung des summatim cognoscere wird auf die anderen in den Quellen vorkommenden Fälle summarischer Kognition verwiesen; als Hauptcharakteristikum der summarischen Kognition wird das Recht des Klägers, sein Interesse durch Eid zu beweisen, angeführt:

> quod fiet si solus iuravit actor sua interesse: statim enim exhibebitur ei.

Die französische historische Schule und ihre Anhänger in den Niederlanden.

Donellus.

Die erste gründliche systematische Bearbeitung der Lehre von der Exhibition finden wir bei den französischen Juristen. Donellus widmet ihr 34 Spalten und bespricht dabei die Voraussetzungen unserer Klage recht ausführlich. Er sagt mit Berufung auf l. 3 § 1: actionis autem ad exhibendum multae et variae causae sunt. Wie mannigfach aber auch die causae exhibitionis seien, immer sei erforderlich ein Exhibitionsinteresse. Ohne Vorhandensein des interesse keine actio a. e.! Wodurch dieses Interesse aber begründet werde, sei nicht ganz leicht zu bestimmen.

> Sed hoc cuius intersit rem exhiberi et quatenus intersit, obscurius est et plerisque in caussis fallax: ideo eget explicationis.

Um dieses cuius interest näher zu bestimmen, zieht Donell die Definition des Neratius in l. 3 heran und sucht die Zahl derer zu begrenzen, qui justam istam causam actionis habeant propter quam sibi desiderent exhiberi. Er kommt dabei zu folgender Einteilung:

> Eorum duo genera sunt ac proinde totidem eorum, quibus competat haec actio.

Unum genus est eorum, qui praesentem aliquam actionem habent, quae nisi re de qua agitur initio exhibita, recte aut utiliter exerceri non potest, ut ad eam utiliter exercendam exhibitio sit necessaria (VII, S. 936). In diesem Falle, wo einer praesens actio wegen auf Exhibition geklagt wird, ist vorausgesetzt, daß diese schon zustehende Hauptklage eine actio in rem, ein interdictum oder eine actio ex maleficio servorum sei:

> „Huiusmodi actiones, quas quidem in hoc numero a iuris auctoribus habitas sub hoc titulo legimus, genere tres esse animadverto: actionem in rem, interdictum, actionem ex maleficio servorum“ (VIII, S. 936 u. 937).

Im zweiten Falle setzt er die Zuständigkeit einer Klage noch nicht voraus, wohl aber die berechtigte Hoffnung auf die Gewährung einer actio:

> Alterum est eorum, qui in rem actionem praesentum adhuc nullam habent; sed habent certo jure speratam, id est eam, quam re exhibita certo habituri sunt, aut statim et sine ulla mora aut postea si velint (XIII, S. 942).

Hierher gehört der Fall, wo Trennung miteinander verbundener Sachen erfolgen muß, ehe die actio directa angestrengt werden kann.

> Primum in rebus nostris, quae alienis iunctae cedunt iis per praevalentiam (XIV, 942).

Hierher gehört auch der Fall, daß eine optatio der Geltendmachung der actio vorhergehen muß (943).

So kommt Donellus zu dem Resultat, daß Exhibition nicht gewährt werde ohne eine schon zustehende oder doch zu erwartende Hauptklage.

> neque ei qui nullam actionem habeat, quam exsequi velit vel praesentem vel ab exhibitione speratam, competere actionem ad exhibendum, quoquo modo alioqui videri possit eius interesse (XV, 943)[1]).

Erforderlich sei aber auch, daß das Interesse ein Vermögensinteresse sei:

> neque ei qui actionem aliam habeat, si eius pecuniariter non intersit, rem exhiberi.

Der Pandektist hält schließlich auch nur die Exhibition beweglicher Sachen für statthaft: competit haec actio de rebus mobilibus, non soli; das ergebe sich schon aus der Bedeutung des Wortes exhibere:

> Atque hoc iam verbi significatio liquide ostendit. Est enim exhibere (. . .) rem extra secretum habere, seu ex uno loco in alio habere. Quorum prius dici non potest de rebus immobilibus, quae latere posse negantur (XXIV, S. 954).

Donellus bespricht auch in der ihm eigenen scharfsinnigen Art die Frage, ob derjenige, welcher Exhibition begehrt, sein Interesse zu beweisen hat, und in welcher Weise der Beweis der Voraussetzungen der Klage erfolgen soll.

> Si negamus actorem cogi probare facimus adversus manifestas regulas iuris, quae ab omni qui dicit probationem exigunt. Si ei hic quoque probandi necessitatem imponimus, hanc actionem inutilem constituere videmur, cum hac necessitate imposita multo utilius videamur, recta experturi esse actione in rem principali, per quam rem ipsam totam et pleno iure consequamur . . . .
>
> Hac enim necessitate probationis in actionem ad exhibendum inducta, quid restat, nisi ut inutilis constituatur et supervacua haec actio? (XX, S. 948 u. 949).

1) Und zwar nur, wer aus den genannten Gründen ein Interesse hat, dem steht die a. a. e. zu. Eine weitere Ausdehnung über die in den Quellen genannten Fälle hinaus sei unzulässig:

> competit haec actio soli illi cuius interest ex superioribus causis nec aliis (S. 929).

Eine strenge Beweisführung könne man nicht fordern, wenn anders die a. a. e. nicht überhaupt ihren Zweck verfehlen solle; den Beweis aber gänzlich zu erlassen, sei allen Rechtsregeln zuwider. Daher sei dem Kläger die Beweisführung wenigstens möglichst zu erleichtern. Darin bestehe die Bedeutung des summatim cognoscere:

> In actione ad exhibendum, quae praelusio quaedam est directae actionis, non exacta et plena probatio sed huius modi, ut debeat iudex summatim cognoscere, an actoris intersit necne (950).

Soviel über die Theorie des Donellus. Ihr ist mehr Beachtung geschenkt worden, als den anderen Pandektisten geschenkt werden wird. Aber nicht ohne Grund; denn seine Ausführungen sind von späteren Juristen nicht wieder erreicht worden und sind zum Teil noch für das moderne Recht von größter Bedeutung.

Cujacius.

Cujacius, in so vielen Fragen ein theoretischer Gegner des Donellus, steht bezüglich der uns interessierenden Fragen der Exhibitionslehre auf demselben Standpunkte wie sein großer Zeitgenosse. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß er die Klage nur in den Fällen für zulässig erachtet, in denen die Quellen sie ausdrücklich gewähren; in der Regel werde eine actio in rem als actio directa vorausgesetzt:

> actio directa, id est actio principalis, quem intendit is, qui sibi rem exhiberi desiderat, est rei vindicatio (S. 315).
>
> . . . . actio ad exhibendum pertinet competitque tantum ei, qui rei mobilis proprietatem aut usum fructum aut pignus aut possessionem vindicaturus est (374).

Voet.

Zur Charakteristik der Behandlung der Exhibitionslehre bei den niederländischen Vertretern der historischen Schule mögen folgende Stichproben aus Voets Pandektenkommentar dienen. Voet stimmt mit den französischen Juristen darin überein, daß die Klage nur bei Mobilien zulässig sei; er bezeichnet die actio a. e. als in solis mobilibus locum habens, cum immobilia semet ipsa satis exhibeant nec facile latere possint.

Er sieht aber nicht das Vorhandensein eines Vermögensinteresses für erforderlich an, folgt vielmehr der Lesart der Florentina und erklärt, die Klage stehe allen zu quorum interest

peculiariter (non praecise pecuniare). Das Interesse solle herrühren ex honesta, justa ac probabili causa; deshalb sei aber nicht eine dingliche Klage vorausgesetzt, sondern auch durch eine persönliche Klage könne ein interesse ex honesta, justa ac probabili causa begründet werden: licet postea neque rei vindicatione neque ulla in rem, sed personali actione experiri velint.

Ein strenger Beweis der Voraussetzungen sei nicht erforderlich; die Begründung hierfür findet Voet in dem Umstande, daß selbst eine zu Unrecht erfolgende Exhibition keine so schwerwiegende Belästigung für den einzelnen sei:

> „judicique de eo constet per adhibitam summariam causae cognitionem, ad principale judicium rejectis illis quae altiorum desiderant indaginem: judex namque interim exhibitionem fieri haud difficulter injungit, cum ea exhibenti non sit gravis aut damnosa, si actor deinde principali in negotio probando deficiat" (S. 466 a. a. O.).

Die Praktiker.

Wesenbeck.

Auch Wesenbeck vertritt die Ansicht, daß das Exhibitionsinteresse durch eine actio personalis begründet werden könne:

> Quare et qui personali actione rem condicturus est, merito hac quoque actione viam sibi poterit munire (S. 218 a. a. O.).

Sonst steht er auf dem Standpunkte des Donellus; Erfordernis sei ein Vermögensinteresse — et quidem interesse pecuniariter — bei Immobilien greife die Klage nicht Platz: de rebus autem soli non datur, cum per se pateant oculisque subjiciantur sine ulla alia exhibitione neque latere possint, ut aliter dicitur (219, 5).

Er giebt auch eine kurze Charakteristik der Beweisführung im Exhibitionsprozeß, bei der er sich eng an die Quellen anschließt:

> „Proposita ergo actione erit iudicis summatim cognoscere an agentis intersit et causam agendi probabilem habeat, propter quam exhiberi desiderat; exceptiones etiam aestimare quas possessor objicit ut si qua tam evidens sit, uti facile repellat actionem .... possessorum absolvat sin obscurior vel difficilioribus involuta sit disputationibus differat eamque rejiciat in directum iudicium."

Lauterbach.

Lauterbach will ebenfalls bei persönlichen Ansprüchen die actio ad exhibendum zulassen. Er nennt unsere actio eine praeparatoria und sagt über ihre Anwendung zunächst ganz allgemein, sie sei competens illis quorum ex causa justa interest, rem exhiberi (II, S. 601). Er bestimmt dann die Voraussetzungen näher (VII, S. 602). Ut enim haec actio competat, requiritur:

> 1. ut actoris intersit, non tamen ut sit dominus. Vermögensinteresse sei nicht gefordert: et quidem ut intersit peculiariter, quam lectionem propter auctoritatem Pandectarum Florentinarum praeferimus Vulgatae, quae habet pecuniariter;
> 2. ex justa causa. Wann aber ein triftiger Grund vorliege, das zu prüfen, soll dem Ermessen des Richters überlassen sein: quae autem causae justae sint ac probabiles, judicis arbitrio relinquendum, qui summariter de eo cognoscere debet h. e. sine strepitu judiciali, sicuti in omnibus praeparatoriis actionibus.

Eine justa causa, Exhibition einer Sache zu verlangen, liege in erster Linie bei dem vor, qui ad illam habet actionem realem; doch genüge auch eine persönliche Klage: vel personalem, in qua actoris interest prius scire adversarium rem habere aut illam prius videre.

Lauterbach sieht es nicht als unerläßliche Voraussetzung an, daß es sich um Mobilien handele, wenn er auch zugiebt, daß meist res mobiles in Frage kämen:

> X. Objectum sunt res praecipue mobiles . . . interdum etiam res immobiles, quae actori sunt incognitae v. g. si non constet, ubi res sita, vel quibus terminis fundus inclusus est.

Stryk.

Stryk bringt in seinen Auseinandersetzungen über den usus modernus Pandectarum nichts über die Voraussetzungen unserer Klage, was besonders der Beachtung wert wäre. Wenn wir ihn erwähnen, so geschieht dies einer prozessualen Bemerkung wegen, die er am Ende seiner Lehre von der Exhibition macht. Nach seiner Ansicht ist nämlich das Begehren nach Exhibition in einem besonderen Verfahren zu erledigen. Seine Erklärung des summatim cognoscere weicht daher von den bisher gehörten Erläuterungen dieses Punktes ab; und er beruft sich dafür auf Carpzow und Mevius:

Quod si tamen adhuc hodie quis velit ad exhibendum agere processus non ordinarius, sed summarius erit [1]).

Justus Henning Böhmer.

Zum Schluß sei noch die Introductio in ius Digestorum von Böhmer erwähnt. Er setzt keine dingliche Klage als actio directa voraus und verlangt auch kein Vermögensinteresse:

3. Requiritur vero, ut intersit agentis l. 3 § 9 rem exhiberi, et quidem (α) peculiariter l. 13, l. 19 de quo iudex summariter cognoscit l. 3 § 9 non admittendo exceptionem altioris indaginis l. 3 § 13 (β) ex iusta ac probabili causa seu ex iure perfecto l. 3 § 11 etiam ob delictum (γ) utroque tempore litis contestatae sc. rei iudicatae.

Gewöhnlich sei Erfordernis die Möglichkeit, die Sache in publicum zu exhibieren: denique (VII), ut res possit in publicum exhiberi. Aber die Schlußfolgerung, daß bei Immobilien eine Exhibition unzulässig sei, will er deshalb nicht ziehen.

Hinc tantum respectu mobilium agi posse volunt l. 56 de procur. . . . . Verum, quid si res immobiles lateant? nec obstat, quod ita earum argumenta doceri non possint, iuxta l. 3 pr. h. nam id non opus est, si iuste ea ignorantur.

Bei Böhmer macht sich ganz besonders das Bestreben bemerkbar, dem Bedürfnis Rechnung zu tragen und die Lehre von der Exhibition fortzubilden. Ueberhaupt bleiben die Praktiker nicht bei den in den Quellen genannten Fällen stehen, wie die französischen Juristen der historischen Schule, sondern gehen darüber hinaus, wenn ein Bedürfnis nach Exhibition vorhanden zu sein scheint, sie wollen in diesem Punkte dem Ermessen des Richters freien Spielraum lassen.

Während Donellus in dem Hinweis auf das cuius interest nur eine einheitliche Zusammenfassung der vorher genannten Fälle unter einen Sammelbegriff erblickt und daher Exhibition nur in den genannten Fällen für zulässig erklärt, sehen die Praktiker zum Teil in der Bestimmung der Voraussetzungen durch das cuius interest einen Weg, die a. a. e. auch in Fällen zu gewähren, die die Quellen nicht erwähnen, in denen aber trotzdem ein Bedürfnis danach vorliegt.

1) Schon die italienische Doktrin hatte die materiellen Erleichterungen des Beweises mit den formellen Beweiserleichterungen vermischt und beide in den Begriff summaria cognitio zusammengefaßt. Die deutschen Juristen haben diesen unklaren Begriff übernommen und ihm die Bezeichnung „Bescheinigung“

2. Glück und die Litteratur des 19. Jahrhunderts.

§ 6.

Sehr ausführlich erörtert finden wir die actio a. e. bei Glück[1]), der unter gründlicher Berücksichtigung der älteren Litteratur zu den fraglichen Punkten Stellung nimmt. Er bespricht die Funktion der actio ad exhibendum als selbständige auf Herausgabe abzielende Klage und ihre Funktion als präparatorische Klage[2]) und widmet den Voraussetzungen der Klage eine besondere Berücksichtigung. Seine Ausführungen haben etwa folgenden Inhalt:

Auf Exhibition könne ein jeder klagen, „dem wegen eines dinglichen oder persönlichen Rechts daran gelegen ist, daß ihm eine Sache vorgezeigt werde". Nicht jedes Interesse sei also zur Begründung dieser Klage hinreichend, sondern nur der habe ein begründetes Recht, auf Exhibition zu klagen, der eine wahrscheinliche und gerechte Ursache zur Anstellung einer Klage hat, welche ihm entweder in Ansehung der vorzuzeigenden Sache schon wirklich zusteht oder die er durch die Exhibition zu erhalten hoffen kann. Wem also in Ansehung der Sache, deren Exhibition er verlangt, gar keine Klage zusteht, „der kann nicht ad exhibendum klagen, wenn ihm auch noch so sehr daran gelegen wäre".

Das Interesse an der Exhibition muß aber nicht nur ein durch eine Klage begründetes sein, es muß auch ein Vermögensinteresse sein. „Der Kläger muß ein interesse pecuniarium haben, weshalb er die Exhibition verlangen kann; d. h. sein Interesse muß auf seine Vermögensrechte Bezug haben."

beigelegt. Das Charakteristische der Bescheinigung ist, daß sich der Richter mit ungenügenden, minder kräftigen Beweismitteln begnügen soll. Stryk sagt (a. a. O. XXII, 3, § 5) von der Bescheinigung:

(Demonstratio): „In praxi semiplenam probationem proxime accedere .... quae est minus solemnis aliqua probatio summariaque ostensio et in causis summariis obtinet."

1) Glück a. a. O., § 742.

2) Die auf Trennung gerichtete Funktion der a. a. e. ist im neuen gemeinen Recht belanglos. Das Trennungsbegehren — wenn es sich um die Auflösung der trennbaren Verbindung von Sachen verschiedener Eigentümer handelte — wurde in der gemeinrechtlichen Praxis des 19. Jahrhunderts mit der Eigentumsklage kumuliert, so daß das Exhibitorium in dem Petitorium gewissermaßen aufging (Glück, S. 187). Die moderne Auffassung geht dahin, daß durch eine wieder lösbare Auffassung beweglicher Sachen die verschiedenen Eigentümer an der Eigentumsverfolgung nicht gehindert sind; vielmehr ist sofortige Vindikation möglich; die Trennung ist daher nicht für die Vindikation, sondern nur für die Restitution erforderlich.

Der Kläger muß auch sein Interesse beweisen. Aber dieser Beweis wird ihm leicht gemacht. Der Richter kognosziert darüber summarisch „mit Verweisung aller weit ausschauenden Einreden des Beklagten, als welche in die Hauptklage gehören". Nur solche Einreden sollen Gehör finden, welche sofort liquid und so evident sind, daß sie die Intention des Klägers sofort vernichten. Sind hingegen die Einreden von der Art, daß sie eine weitläufige Erörterung erfordern, so wird der Beklagte, derselben ungeachtet, zur Exhibition verurteilt und mit seinen Exceptionen in die Hauptklage verwiesen.

Glück will die a. a. e. nur bei beweglichen Sachen zulassen; eine Ausdehnung ihrer Anwendung auf Immobilien hält er nicht für angebracht, er findet besonders beweiskräftig für seine Ansicht die l. 38 D. 5, 1.

> „si autem per in rem actionem legatum petetur, etiam ibi peti debet, ubi res est. et si mobilis sit res, ad exhibendum agi cum herede poterit, ut exhibeat rem: sic enim vindicari a legatario poterit (Glück, S. 206).

Abgesehen davon, daß Glück die Exhibition bei Immobilien nicht zulassen will, finden wir bei ihm dieselbe Tendenz, wie zum großen Teil bei den deutschen Praktikern, nämlich das Bestreben, das cuius interest recht weit zu interpretieren. Dieses Bestreben zeigt sich namentlich darin, daß auch „wegen eines persönlichen Rechts" Exhibition soll verlangt werden können.

Diese Tendenz zeigt sich fortan allgemein in der Litteratur des 19. Jahrhunderts. Das Recht, Exhibition einer Sache zu verlangen, soll dem zustehen, der ein ‚rechtliches Interesse' an der Besichtigung glaubhaft machen kann[1]). Der herrschenden Ansicht nach wurde das rechtliche Interesse auch durch einen obligatorischen Anspruch begründet. Berechtigt, Vorweisung zu verlangen, sollte jeder sein, der ein Recht in Ansehung der Sache geltend machen will, gleichgiltig, ob es sich um ein dingliches oder persönliches Recht handelt. Diese Ansicht wurde insbesondere von Windscheid vertreten[2]). Begründet wurde diese Auffassung mit dem Hinweis auf die multae causae exhibitionis in l. 3 § 1 D. 10, 4 (vgl. S. 12, Anm. 2).

1) Savigny, Bd. VI, S. 66.

2) Windscheid II, § 474, 2 sagt: „Berechtigt, Vorweisung zu verlangen, ist jeder, welcher einen Anspruch in Ansehung der Sache geltend machen will, d. h. einen Anspruch entweder auf die Sache oder gegen die Sache. Der Anspruch kann ein dinglicher oder obligatorischer sein." Aehnlich in den Pandektenlehrbüchern von Puchta, § 379. Arndts, 8. Aufl., § 346; Keller, § 381.

Während diese Ansicht vor Demelius als unbestritten galt, war auch in der Litteratur des 19. Jahrhunderts streitig die Frage, ob immer ein Anspruch auf eine bewegliche Sache vorausgesetzt wird, oder ob auch bei unbeweglichen Sachen Exhibition zulässig ist. Die Entstehungsgeschichte der actio a. e. hat uns gezeigt, daß im römischen Recht anfangs unsere Klage jedenfalls nur bei beweglichen Sachen Anwendung fand, war ja doch das exhibere im älteren Recht ein producere in publicum, das bei unbeweglichen Sachen unmöglich war. So ist es erklärlich, daß auch im klassischen Recht die Quellenbeispiele ausschließlich von beweglichen Sachen handeln, zumal ja die Objekte der Exhibition meist Sklaven waren. Fraglich ist nun im gemeinen Recht, ob eine Ausdehnung auf unbewegliche Sachen dem Sinne der Quellen entspricht und daher als zulässig angesehen werden kann.

Ein Bedürfnis nach Exhibition von Immobilien wird in der modernen gemeinrechtlichen Litteratur für einzelne Fälle nicht bestritten. Der von den älteren Pandektisten für das Fehlen eines Bedürfnisses nach Exhibition angeführte Grund, unbewegliche Sachen brauchten nicht erst von einem anderen vorgezeigt zu werden, man könne sie ja von selbst in Augenschein nehmen, berührt uns heute merkwürdig. Denn für die heutigen Verhältnisse trifft das in keiner Weise zu. Daß der Eigentümer eines Hauses jederzeit in der Lage ist, den Einblick in sein Grundstück zu verwehren, braucht nicht erst besonders begründet zu werden. Erklärlich ist die Auffassung nur, wenn man in Betracht zieht, daß hierbei lediglich an eine Exhibitionsklage zur Feststellung der Identität gedacht wurde. Die Identität kann allerdings bei Immobilien kaum in Zweifel gezogen werden; wohl aber kann die Exhibition nötig sein zur Feststellung des Zustandes und der Beschaffenheit des Grundstücks: Daß also eine Besichtigung bei Immobilien gänzlich überflüssig sei, läßt sich nicht behaupten. Man hat aber auch die Zulässigkeit auf Grund der Quellen nachzuweisen versucht mit Berufung auf l. 8 D. 10, 4. Dort sagt Julian:

> „Si ad exhibendum actum est cum eo, qui neque possidebat neque dolo malo fecerat, quo minus possideret, deinde eo defuncto heres eius possidet rem, exhibere eam cogendus erit. nam si fundum vel hominem petiero et heres ex eadem causa possidere coeperit, restituere cogitur.

Vangerow, § 707, Anm. II drückt sich skeptischer aus: „möglicherweise können doch auch Forderungsklagen durch sie präpariert werden."

Allein es wurde mit Recht eingewendet, daß hier eine ausdrückliche Nennung des fundus nur als Gegenstand der petitio zu konstatieren ist, es sei also wahrscheinlich, daß das Beispiel, welches hier Julian vom fundus anführt, sich bloß auf die rei vindicatio, nicht auf die actio a. e. beziehen solle. Windscheid, der die Ausdehnung auf Immobilien mit Hinweis auf diese Stelle für nicht unzulässig hält, giebt doch selbst zu, daß die Sache den Quellen nach streitig sei (§ 474, 5 und Anm. 20).

So die Litteratur vor Demelius!

Demelius ist in seiner gründlichen quellenmäßigen Bearbeitung zu einem Resultat gelangt, das, wie er selbst erklärt, von der herrschenden Ansicht erheblich abweicht. Er kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß persönliche Klagen kein Exhibitionsinteresse begründen können.

„Schlußresultat unserer ganzen auf das Interesse als Exhibitionsgrund gerichteten Untersuchung ist, daß nur actiones in rem auf Restitution einer Sache die Klage auf Exhibition derselben begründen können“ [1]).

Ebenso leugnet Demelius bei Immobilien das Vorhandensein eines Exhibitionsinteresses; er hält hier die Exhibition für durchaus unstatthaft [2]). Der Demelius'schen Theorie, daß wegen eines persönlichen Rechts die actio a. e. nicht gewährt werden dürfe, schlossen sich Brinz und Dernburg an. Letzterer mißt allerdings der Exhibitionsklage im heutigen Recht überhaupt keine praktische Bedeutung bei [3]).

Im übrigen ist aber auch nach Demelius die herrschende Ansicht dahin gegangen, daß auch durch obligatorische Ansprüche ein Exhibitionsinteresse begründet werden kann. Namentlich Wendt hat die Ausführungen von Demelius zu widerlegen versucht. Sein Versuch, seinen Standpunkt durch quellenmäßige Belege zu

1) Demelius, S. 157. — Vgl. überhaupt § 29 u. § 30.

2) Vgl. Demelius, § 14.

3) Brinz, § 324, S. 681. Dernburg, Pand., Bd. I, § 135, 2: „Sie steht demjenigen zu, welcher eine Eigentumsklage oder eine andere dingliche Klage zu haben behauptet und ein Interesse an der Vorweisung der Sache darthut, die er in Anspruch nehmen will.“ — In der 13. Aufl. hat auch Arndts Zweifel an der Richtigkeit seiner früheren Auffassung bekommen (vgl. S. 28 Anm. 2 der Abhandlung). Er hält die Beweisführung von Demelius für überzeugend und es für fraglich, ob ein persönlicher Anspruch die a. a. e. begründen könne. Er giebt seinen Zweifeln aber nicht im Text, sondern nur in der Anmerkung 1 a Ausdruck.

stützen, kann zwar nicht als gelungen angesehen werden; zutreffend ist aber sein Hinweis darauf, daß in gewissen Fällen ein unabweisbares Bedürfnis vorhanden sei, auch zur Vorbereitung einer persönlichen Klage Exhibition verlangen zu dürfen (Wendt, § 283).

Trotz Demelius hat auch das Reichsgericht sich auf den Standpunkt der herrschenden Lehre gestellt. Auch das Reichsgericht hat die Begründung eines Exhibitionsinteresses durch einen persönlichen Anspruch, wenigstens indirekt, anerkannt. Es ist diese Auffassung aus einer Entscheidung vom 16. Febr. 1897 zu entnehmen, wenn sie uns dort auch in negativer Formulierung entgegentritt: „Da der Kläger keinen obligatorischen, noch weniger einen dinglichen Anspruch auf das Grundstück des Beklagten hat, so kann er aus den Grundsätzen der a. a. e. eine Verpflichtung des Beklagten zur Vorweisung seines Grundstücks nicht herleiten (R.G. vom 16. Febr. 1897 bei Seuffert, Bd. LIII, 197, S. 357).

Nicht völlig unbestritten ist auch in der modernen gemeinrechtlichen Litteratur die Frage, was unter dem summatim cognoscere zu verstehen sei. Die Auffassung, die wir bei Stryk fanden, daß die Exhibitionsklage in einem besonders gearteten Verfahren zu erledigen sei, ist verworfen[1]). Man folgert vielmehr aus der Betonung des summatim cognoscere die Zulässigkeit einer bequemen Beweisführung des Klägers. Man nimmt an, es genüge, wenn der Kläger sein Interesse nur glaubhaft macht. Nach Wetzell sind solche Ueberzeugungsgründe ausreichend, wie sie im täglichen Leben einen anständigen Mann zur Annahme der Wahrheit bestimmen. Es komme somit nur darauf an, „festzustellen, daß der Implorant nicht leichtfertig und aus Chicane die seinem Gesuche zu Grunde liegenden Thatsachen behauptet“[2]).

Im einzelnen war aber manches über die Art der Glaubhaftmachung streitig. Insbesondere war man geteilter Ansicht darüber, ob der von der Glosse als Hauptcharakteristikum der summarischen Kognition, angesehene Calumnieneid zulässig sei oder nicht.

1) Vgl. S. 26 der Abhandlung: Stryk und das in Anm. 1 daselbst Gesagte.

2) So die herrschende Meinung vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, § 29 u. Windscheid, Anm. 10. — Anderer Ansicht Briegleb (S. 240–245 u. S. 348–349) und Demelius (vgl. insbesondere S. 158 ff.).

Unseres Erachtens entspricht die herrschende Lehre nicht der Auffassung der Quellen von dem summatim cognoscere. Nicht eine Erleichterung in den Beweismitteln, sondern eine Begrenzung des Beweisstoffs sollte durch die summarische Kognition erfolgen. Vgl. § 4 der Abhandlung Anm. 1 auf S. 17.

So enthält die Exhibitionslehre des gemeinen Rechts sowohl über die Voraussetzungen der Klage als auch über die Art des Beweises der Voraussetzungen mannigfache Streitfragen, die auch bis in die neueste Zeit bestehen geblieben sind. Eine moderne Codifikation wie das B.G.B. mußte zu diesen Fragen Stellung nehmen; es mußte ferner bei der Beantwortung dieser Fragen die Partikularrechte berücksichtigen, wenn auch in diesen, wie wir im Folgenden sehen werden, die actio a. e. recht stiefmütterlich behandelt worden ist.

III. Landesgesetzgebungen.

1. Preußisches Recht[1]).

§ 7.

Eine grundsätzliche Fixierung der Voraussetzungen, unter denen eine Exhibitionsklage statthaft ist, kennt das Preußische Recht nicht. Dem Allgemeinen Landrecht ist eine allgemeine Regelung der Exhibitionspflicht fremd. Dagegen ist in einem einzelnen Falle ein Anspruch auf Exhibition anerkannt, nämlich im Erbrecht. Derjenige, der zufolge einer letztwilligen Zuwendung das Recht hat, aus verschiedenen Sachen zu wählen, kann zunächst verlangen, daß ihm die im Nachlaß befindlichen Gegenstände, aus denen zu wählen ist, sämtlich vorgelegt werden (A.L.R. I, 12, § 399).

Aus dem allgemeinen Satze des Landrechts, daß, wenn die Gesetze ein Recht geben, damit auch die Mittel bewilligt werden, ohne welche das Recht nicht ausgeübt werden kann (A.L.R. Einl., § 89), ist nun von Förster-Eccius die Zulässigkeit der Exhibitionsklage auch für andere Fälle eines rechtlichen Interesses an der Vorzeigung oder Vorlegung einer Sache gefolgert worden. Indessen, das heißt meines Erachtens die actio ad exhibendum gewaltsam ins System des Landrechts einzwängen, ohne daß ein positiver Anhaltspunkt dafür gegeben ist. Dürfte aus dem allgemeinen Satze von der Bewilligung der zur Durchführung eines gesetzlich gewährten Rechts notwendigen Mittel ohne weiteres die Existenz der Exhibitionsklage gefolgert werden, so wäre ja jene Statuierung des

1) Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, Bd. II, § 155 u. Dernburg, Preuß. Privatrecht, § 235; Koch, Recht der Forderungen III, § 226,

Exhibitionsanspruchs für einen einzelnen Fall im Erbrecht überflüssig. Gerade die Neigung des Landrechts zur Kasuistik dürfte die Folgerung von Förster-Eccius als unzulässig erscheinen lassen. Thatsächlich kennt das preußische Recht eine allgemeine Exhibitionsklage nicht; man hat sich daher in der preußischen Praxis mit der Hauptklage allein zu helfen gesucht, selbst in Fällen, wo die Exhibition vorher sehr nützlich, wenn nicht sogar notwendig gewesen wäre.

2. Oesterreichisches Recht.

Das österreichische Recht kennt einen Anspruch auf Exhibition nicht. Die Aufnahme der a. a. e. in das Gesetz scheiterte an der Schwierigkeit, die Voraussetzungen der Klage in befriedigender Weise zu fixieren. Während im gemeinen Recht die herrschende Lehre bestrebt ist, die Grenzen für die Zulässigkeit unserer Klage recht weit zu stecken, ist hier die entgegengesetzte Ansicht zum Siege gelangt. Es ist interessant und für die Beurteilung unseres heutigen Rechts sehr lehrreich, diese extreme Ansicht und ihre Begründung kennen zu lernen. Es lohnt sich deshalb, einen Blick in die Beratungsprotokolle des österreichischen allgemeinen Gesetzbuches zu werfen[1]). Das westgalizische Gesetzbuch, das dem österreichischen B.G.B. als Grundlage gedient hatte, ließ die Exhibitionsklage zwar zu, aber nur zur Vorbereitung dinglicher Klagen: Der § 89 des zweiten Teils des Urentwurfs lautete:

> „Im Zweifel, ob eine zurückgeforderte bewegliche Sache eben diejenige sey, die sich in der Gewährsame des Beklagten befindet, kann der Kläger verlangen, daß sie vorgewiesen und gerichtlich besichtigt werde: wenn weder von einem Eigenthums-, noch von einem Innhabungsrechte die Rede ist, so findet dieses Verlangen nicht Statt" (Ofner, Bd. I, S. XXXVII).

Bei der Beratung des Gesetzbuches wurde in der 31. Sitzung am 2. Mai 1803 außer anderen Erinnerungen zum § 89 auch die vorgebracht, daß die Vorweisungsklage auch zur Ausübung eines

1) Julius Ofner, Der Urentwurf und die Beratungs-Protokolle des ö. a. B.G.B., Bd. I, S. XXXVII u. S. 249; Bd. II, S. 375; Unger a. a. O., Anm. 44 auf S. 314 u. Anm. 48 auf S. 316; Krasnopolski in Grünhut's Zeitschrift, Bd. XIX, S. 760.

persönlichen Rechts gebühre z. B., „da man von einem Thiere verletzt worden, welches, wie man muthmaßet, der andere besitzt.“ Der Referent bemerkte zu dieser Erinnerung: „es beschränke der Entwurf die Vorweisungsklage im Grunde auf denjenigen, welchem ein dingliches Recht zusteht. Dahin habe sie in der Regel auch das römische Recht beschränkt, jedoch einige Ausnahmen gemacht. So sei der in dieser Erinnerung angeführte Fall ebenfalls eine billige Ausnahme, von welcher aber erst im dritten Theil, wo von der Beschädigung durch Thiere die Rede ist, Erwähnung zu machen wäre. Er würde daher bloß die Regel, welche der Paragraph aufstellt, beibehalten, weil eine allgemeine weitere Ausdehnung, wie etwa auf alle, die ein persönliches Recht zu einer Sache durchsetzen wollen, zu vielen Neckereien Anlaß geben würde.“ Dieser Ansicht des Referenten wurde zugestimmt. Der Paragraph blieb seinem Inhalte nach unverändert.

Bei der Revision des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde in der 140. Sitzung am 20. Juli 1807 vom Referenten von Zeiller bemerkt, „es könne jemanden auch eines persönlichen Rechtes wegen daran gelegen sein, eine vom andern besessene Sache zu besichtigen, z. B. wegen erlittener Beschädigungen von einem fremden Thiere, oder wegen einer erkauften, noch nicht übergebenen Sache und dergl.“

Daher wolle er hier allgemein sagen: „Im Zweifel, ob eine bewegliche Sache, welcher wegen man einen rechtlichen Anspruch gegen den Besitzer hat, eben diejenige sei“ u. s. w. Der letzte Satz: „wenn weder u. s. w.“ könne als überflüssig wegbleiben.

Diesem Bestreben, den Vorweisungsanspruch auch bei persönlichen Ansprüchen zuzulassen, wurde ein jähes Ende bereitet. Der Vicepräsident hatte sich überzeugt, „daß der Inhalt dieses Paragraphen ganz weggelassen werden sollte, weil derjenige, der eine Sache als die seine ansprechen will, ohnehin volle Kenntnis derselben haben soll, und daher nicht in Verlegenheit sein kann, solche Merkmale derselben anzugeben, die sie charakteristisch als die seinige darstellen, ohne daß er sie vorher eingesehen hat: die actio ad exhibendum könnte wohl zu den unbeschränktesten Neckereien Anlaß geben und den Besitzer, der doch das Recht des guten Leumunds für sich hat und von dem Gesetz vorzüglich in Schutz genommen wird, unzähligen Verlegenheiten aussetzen, ja ihn an der ungestörten Benutzung hindern.“ Auf Grund dieser Bemerkungen wurde die Beschlußfassung unterbrochen und die Be-

ratung erst wieder am 10. August aufgenommen. Merkwürdigerweise hatte sich inzwischen der Referent von der Richtigkeit der vom Präsidenten vorgetragenen Ansicht überzeugt. Er hielt die gegen die Zulassung der a. a. e. angeführten Gründe plötzlich für so erheblich, daß er gänzliche Weglassung des Paragraphen beantragte, während er vorher für eine Erweiterung des Anwendungsgebiets der Klage sich erwärmt hatte. Er beruhigte sich bei dem Gedanken, daß nicht ausdrücklich „verbothen wird, daß jener, welcher das Eigenthum einer von dem Andern besessenen Sache anspricht, ohne Ausnahme nicht deren Vorzeigung sollte verlangen können, wenn er solche Gründe seines Begehrens anbringt, die dasselbe wahrscheinlich machen."

Die Majorität war für gänzliche Weglassung des Paragraphen, und so kam er in Wegfall.

Nur Pratobevera hatte Bedenken geltend gemacht, „daß, wenn das Gesetz diesen Fall mit Stillschweigen überginge, derselbe stets in Zweifel gezogen und bestritten werden würde".

Dieses Bedenken war, wie die Zukunft gelehrt hat, nicht unbegründet; denn thatsächlich ist die actio ad exhibendum der österreichischen Praxis völlig fremd geblieben[1]).

3. Sächsisches Recht[2]).

Die bisherige Betrachtung der Partikulargesetzgebungen hat negative Resultate ergeben. Sowohl dem preußischen wie dem österreichischen Recht ist ein besonderer Exhibitionsanspruch fremd. Dagegen hat das sächsische B.G.B. die Vorzeigungsverbindlichkeit gesetzlich statuiert. § 1565 sagt:

> „Wem wegen eines Rechts daran gelegen ist, eine bewegliche oder unbewegliche Sache zu besichtigen, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob sie diejenige sei, auf welche sich sein Recht bezieht, oder wiefern sie diejenige Be-

1) Vgl. Krasnopolski a. a. O., S. 760.

2) Der Code civil kennt die actio ad exhibendum nicht; ebensowenig ist der französischen Praxis diese Klage bekannt. Wenigstens habe ich weder bei Zachariae-Crome, noch in der von mir für diese Abhandlung benutzten Dissertation von Girodon einen Hinweis darauf gefunden. Gerade das Fehlen jeglicher Andeutung dieser Art in der Dissertation von Girodon läßt den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß die französische Praxis nirgends den Versuch gemacht hat, eine Exhibitionspflicht zu statuieren.

schaffenheit hat, welche für sein Recht von Bedeutung ist, kann von jedem Inhaber der Sache fordern, daß er dieselbe ihm vorzeige und von ihm besichtigen lasse."

Das sächsische Recht setzt also lediglich voraus das Interesse an der Besichtigung wegen eines Rechts. Es kann Exhibition verlangt werden, wenn jemandem daran gelegen ist, Gewißheit sich zu verschaffen

a) entweder ob die Sache dieselbe ist, wie die, auf welche sich sein Recht bezieht,

b) oder inwiefern sie die Beschaffenheit hat, welche für sein Recht von Bedeutung ist. Es ist gleichgiltig, welcher Art das Recht ist; es wird keineswegs ein dingliches Recht vorausgesetzt. Es ist überhaupt kein Recht auf die Sache erforderlich; ja es wird auch nicht verlangt, daß das Recht, um dessen willen Vorzeigung verlangt wird, auf die vorzuzeigende Sache selbst sich bezieht: es genügt, wenn die Beschaffenheit der Sache von Bedeutung für das Recht ist. Vorausgesetzt wird ferner nicht etwa, daß sich das Recht gegen den Besitzer der Sache richte; sondern Vorweisung kann auch verlangt werden, wenn dem Begehrenden das fragliche Recht gegen einen Dritten zusteht.

In der sächsischen Praxis[1]) fand nun die Exhibitionspflicht eine außerordentlich weite Ausdehnung. Man motivierte dies damit, daß der gesetzgeberische Grund der actio ad exhibendum eine im Civilrecht anerkannte Billigkeit sei, und daß dieser Gesichtspunkt noch schärfer hervortrete in einer Gesetzgebung wie der sächsischen, die die Exhibitionsklage sogar dann zulasse, wenn das Recht, wegen dessen Vorzeigung verlangt wird, dem Kläger nicht gegen den Beklagten, sondern gegen einen Dritten zustehe. Während der § 1565 ausdrücklich Besichtigung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache voraussetzt, nahm man keinen Anstand, die Exhibitionspflicht auch auf den menschlichen Körper auszudehnen. So wurde in einem Eheprozeß der beklagte Ehemann verurteilt, sich der Untersuchung und Begutachtung eines Sachverständigen zu unterziehen zum Beweise der Behauptung der Klägerin, Beklagter sei bereits bei Eingehung der Ehe syphilitisch krank gewesen. Man war sich dabei wohl bewußt, daß der menschliche Körper keine Sache im Sinne des Privatrechts sei, und daß der § 1565 weder

1) Vgl. hierzu Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. IV (1894), S. 493 ff., wo ein Urteil des O.L.G. Dresden vom 24. Mai 1894 zum Abdruck gebracht ist.

im Wortlaute noch dem Sinne nach unmittelbar auf den Fall anwendbar sei, hielt aber eine analoge Anwendung für zulässig mit Rücksicht auf die aequitas exhibitionis[1]).

Eine Bestimmung über den Ort der Besichtigung hat das sächsische B.G.B. nicht; es fanden daher wie im gemeinen Recht die allgemeinen Grundsätze über den Erfüllungsort Anwendung. Dagegen ist die Frage, wer Kosten und Gefahr der Besichtigung trägt, besonders geregelt. § 1567 bestimmt nämlich:

„Die Kosten und die Gefahr der Vorzeigung hat derjenige zu tragen, welcher solche verlangt."

1) Mit Bezugnahme auf l. 3 § 7 D. 10, 4: „nonne aequum est ei familiam exhiberi, ut noxium servum adgnoscat?" und l. 3 § 14 D. 10, 4: „interdum aequitas exhibitionis efficit, ut . . ."

Lebenslauf.

Ich bin am 28. Mai 1872 zu Rogasen geboren, katholischer Konfession. Meine Eltern sind der verstorbene Amtsgerichtsrat Dierschke und seine noch lebende Ehefrau Wilhelmine.

Ich besuchte die Gymnasien zu Oppeln und Krotoschin. Nachdem ich im Frühjahr 1890 das Zeugnis der Reife erhalten hatte, bezog ich die Universität Breslau und hörte zwei Semester hindurch Vorlesungen über Rechts- und Staatswissenschaften bei den Professoren Brie, Elster, Schott und Wlassak. Im Frühjahr 1891 trat ich als Junker beim 3. Pos. Inf.-Regim. Nr. 58 ein und wurde am 16. Dezember Leutnant im genannten Regiment. Nach mehr als achtjähriger militärischer Laufbahn durch meinen Gesundheitszustand genötigt, den Abschied zu nehmen, nahm ich das juristische Studium wieder auf, hörte im Sommersemester 1899 an der Universität Berlin bei den Professoren v. Martitz und Adolf Wagner, und während des Studienjahres 1899/1900, sowie während des Wintersemesters 1900/1901 an der Universität Breslau bei den Professoren Brie, Dahn, Fischer, Gretener, Jörs, Leonhard, Schücking und Wolf, sowie bei den Privatdozenten Jacobi, Naendrup und Schott.

Am 23. Mai 1901 bestand ich die 1. juristische Staatsprüfung und am 4. Juni 1901 die mündliche Doktor-Prüfung. Allen meinen Herren Lehrern sage ich meinen wärmsten Dank für die mir in so reichem Maße gegebene Anregung und Belehrung.

Ebenso sage ich an dieser Stelle meinen Dank meiner lieben Frau, der treuen Gefährtin meiner Studien.

Thesen.

1. Das Wiederverkaufsrecht des B.G.B. kann durch Vormerkung dingliche Wirkung erhalten.

2. Die Ansicht, daß eine simulierte Ehe nach § 1324, Abs. 1 B.G.B. nichtig sei, ist nicht haltbar.

3. Die für das Strafrecht vielfach vertretene Identifizierung von Ursache und Bedingung führt zu sehr bedenklichen Konsequenzen.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.